



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 262419-2014

Wien, 29. April 2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz,
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz,
das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-
Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
und das Bundes-Seniorengesetz geändert
werden (Sozialversicherungs-Änderungs-
gesetz 2014 – SVÄG 2014);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMASK-21119/0001-II/A/1/2014

Zu dem mit Schreiben vom 2. April 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bundes-Seniorengesetz geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 99 Abs. 3 Z 1 lit. b ASVG wird bemerkt, dass der in der Sublitera bb) enthaltene Verweis auf § 143a Abs. 4 auf Grund der geplanten Änderung in Art. 1 Z 18 durch den Verweis auf § 143a Abs. 5 zu ersetzen ist.

Zu § 143a Abs. 5 ASVG wird Folgendes angemerkt:

Der vorliegende Entwurf sieht für die Krankenversicherungsträger die Möglichkeit vor, Verletzungen der Mitwirkungspflichten im Rahmen des Case Managements durch ein Ruhendstellen des Rehabilitationsgeldes zu sanktionieren, um bei lediglich geringfügigen Verletzungen der Mitwirkungspflichten eine Entziehung des Rehabilitationsgeldes durch den Pensionsversicherungsträger vermeiden zu können.

Da Rehabilitationsgeld auch von Krankenfürsorgeeinrichtungen zu leisten ist, wäre § 143a Abs. 5 ASVG dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur den Trägern der Krankenversicherung, sondern auch den für die Leistung des Rehabilitationsgeldes zuständigen Krankenfürsorgeeinrichtungen diese Möglichkeit eröffnet wird.

Zu § 143a ASVG wird weiters angemerkt, dass durch die beabsichtigte Harmonisierung der Berechnung des Rehabilitationsgeldes mit der Berechnung des Krankengeldes den Krankenversicherungsträgern und der Krankenfürsorgeanstalt in Ausnahmefällen Mehrkosten entstehen können. Die zu erwartenden Mehrkosten können derzeit nicht genau beziffert werden, jedoch sind diese wohl unter der für die Auslösung des Konsultationsmechanismus relevanten Wertgrenze anzusetzen, sodass Verhandlungen im Sinne des Konsultationsmechanismus nicht verlangt werden.

Zu den Erläuterungen zu § 26 Abs. 2 bis 6 APG wird bemerkt, dass auf Seite 9 der letzte Satzteil des vorletzten Absatzes heißen müsste: „... fixierte Leistungsbasis *nicht* durch neu ermittelte Zu- oder Abschläge verzerrt wird.“

Im allgemeiner Hinsicht wird angemerkt, dass Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften eine Übermittlung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes an die Länder sowie an den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund dergestalt impliziert, dass der Inhalt des Vorhabens nicht veränderbar ist, dies verlangt damit eine Zusage (zumindest) in schriftlicher oder digitaler Form.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf, datiert mit 2. April 2014, wurde ohne Unterlagen, somit weder in schriftlicher noch in digitaler Form übermittelt, sondern lediglich der

Link bzw. eine Internetadresse bekanntgegeben, bei welcher die Dokumente abrufbar sind.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs somit in einer Weise erfolgte, in der lediglich eine „bloße“ Zugriffsmöglichkeit im Internet besteht und somit der Inhalt des Vorhabens – ohne Kontrolle der Empfänger – jederzeit veränderbar ist. Das Land Wien ersucht daher, bei der Versendung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen künftig die Vorschriften der Konsultationsvereinbarung einzuhalten und dabei die Unterlagen (wie Vorblatt, Erläuterungen, Textgegenüberstellung sowie den eigentlichen Entwurf) geschützt vor Veränderung (somit entweder schriftlich oder als E-Mail-Beilage in Form einer pdf-Datei) zu versenden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Angelika Lerche

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40-SRS – 270.499/14)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

